

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENTWURF DES BMW FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IN DEN BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 27.06.2025

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich aus der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Besonders begrüßt wird zudem, dass die nationale Umsetzung in der neuen Legislatur zügig vorangetrieben wird und dass in diesem Zuge der Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Kabinettsentwurf aus der letzten Legislatur enthält.

Diese Verbesserungen sind insbesondere festzustellen in:

Artikel 1 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 70b Vorhaben in Infrastrukturgebieten

- in Absatz 4 die Übertragung der Begrifflichkeiten des § 43m EnWG in Bezug auf Minderungsmaßnahmen (geeignet, verhältnismäßig, verfügbar) auf Minderungsmaßnahmen nach § 70b

Artikel 2 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 12j Infrastrukturgebieteplan

- in der Gesetzesbegründung zu Absatz 1, die Klarstellung, dass bei Ausweisung eines Infrastrukturgebietes keine Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt,
- in Absatz 6 die Klarstellung, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ebenengerecht erfolgt,
- in Absatz 9 die Ergänzung, dass auch eine zeitlich gestaffelte Infrastrukturgebietsausweisung möglich ist,
- in Absatz 12 die Klarstellung im Hinblick darauf, dass keine Präferenzräume für nach dem 01.01.2025 erstmals im NEP bestätigte Maßnahmen ermittelt werden.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 2 of 22

§ 43m (Regelungen zur Umsetzung der Notfall-Verordnung)

- in Absatz 2 die Klarstellungen in Bezug auf die Bauphasenregelung, dass in der Bauphase eines Projektes mit einem Planfeststellungsbeschluss nach § 43m nicht mit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen und der Verwirklichung etwaiger Straftatbestände gerechnet werden muss,
- in Absatz 3 die Klarstellung, dass die Bestimmungen auch auf Planänderungen anzuwenden sind, für die der Antrag nach dem 30.06.2025 gestellt wurde, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 43m festgestellt wurde,
- in Absatz 5 die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 43m auf die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge mit einem § 43m-Vorhaben geführt werden und eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben im Planfeststellungsverfahren ergeht.

§ 43n Vorhaben in Infrastrukturgebieten

- in Absatz 1 die Übertragung der Begrifflichkeiten des § 43m in Bezug auf Minderungsmaßnahmen (geeignet, verhältnismäßig, verfügbar) auf Minderungsmaßnahmen nach § 43n,
- in Absatz 10 die Klarstellung, dass die Bestimmungen des § 43n auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 43n festgestellt wurde.

Um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich zu erzielen, sollten zudem in folgenden Bereichen noch Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

I. Punkte mit besonderer Relevanz

Bundesberggesetz

Änderungen des **Bundesberggesetzes**, welches im Bereich der AWZ das Genehmigungsregime für Interkonnektoren darstellt, sind bislang nicht vorgesehen. Interkonnektoren sind jedoch ebenso essenziell für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz wie Offshore-Netzanbindungsvorhaben. Es ist daher kein sachlicher Grund ersichtlich, warum solche Verfahren gegenüber Offshore-Netzanbindungsvorhaben schlechter gestellt werden und nicht an den Beschleunigungsregelungen partizipieren sollten. Wir regen daher ausdrücklich an, entsprechende Regelungen, wie sie für die Zulassung von Offshore-Netzanbindungssystemen (ONAS) vorgesehene sind, auch für Zulassungsverfahren nach § 133 BBergG umzusetzen.

Artikel 1 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 5 WindSeeG Gegenstand des Flächenentwicklungsplans

Absatz 1, 2b, 2c, 3c

FEP sollte auch Infrastrukturgebiete ausweisen

Im Offshore-Bereich ist vorgesehen, dass der Flächenentwicklungsplan die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch vornimmt, jedoch nach Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplanes (FEP) nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden können. Dies verursacht ggf. Verzögerungen durch einen weiteren, unnötigen Planungsschritt. Daher sollte, aus Gründen der Beschleunigung und Synchronisierung, die Einrichtung der FEP-Kompetenz zur Festlegung von Infrastrukturgebieten direkt in § 5 WindSeeG geregelt werden.

Ferner kann der FEP „auf und außerhalb von Beschleunigungsflächen“ die Möglichkeit vorsehen, neuartige Minderungsmaßnahmen für Pilotprojekte anzuordnen. Man kann dies so verstehen, dass die Regelung allein Beschleunigungsflächen für EE betrifft, nicht aber für ONAS gelten soll. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die Regelung nicht für ONAS gilt.

Absatz 2c

Hinweise zu neuartigen Minderungsmaßnahmen

Im FEP kann auf und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für ein oder mehrere Pilotprojekte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Zulassungsbehörde neuartige Minderungsmaßnahmen, deren

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 4 of 22

Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, für einen begrenzten Zeitraum anordnet. Das BSH überwacht die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Die Möglichkeit zur Anordnung von neuartigen Minderungsmaßnahmen soll sich auf Pilotprojekte beziehen. Die Prüfung der Wirksamkeit von neuartigen Minderungsmaßnahmen kann einer Beschleunigung von Vorhaben entgegenstehen. Daher sollten konkrete Definitionen für Pilotprojekte entwickelt und festgelegt werden. Weiterhin ist es erforderlich, Prüfkriterien zur Ermittlung und Feststellung der Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen in Verbindung mit der zeitlichen Dimension zur Überwachung festzulegen. Darüber hinaus sind Regelungen zur Kostenübernahme erforderlich, sofern die Wirksamkeit einer Maßnahme nicht festgestellt werden kann und anderweitige Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 14a Ergänzende Kapazitätszuweisung

Absatz 2

Ergänzende Kapazitätszuweisung ist auf maximal 10 Prozent zu begrenzen

Die Planungsgrundsätze von FEP 2023 (6.2.2 c) und FEP 2025 (7.11.1) sehen vor, dass der OWP nur bei einer Abweichung der tatsächlich installierten Leistung von der zugewiesenen Netzanbindungskapazität von maximal zusätzlich 10 Prozent keine weiteren Nachweise zu erbringen hat. Diese Begrenzung fußt auf wissenschaftlichen Studien der ÜNB und des BSH, nach welchen bei Repowering (oder softwarebasiertem "Power Boost") über 10% pro Anlage nicht mehr auszuschließen ist, dass das 2K-Kriterium überschritten wird und der ÜNB weitere Untersuchungen durchführen müsste, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über 10 % Repowering pro OWEA eingehalten wird. Daher ist folgende Änderung des § 14a Abs. 2 erforderlich:

„[...] sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als 10 Prozent führt. [...]“

Ferner sollte klargestellt werden, dass der Betreiber bei einem Repowering von über 10 Prozent pro OWEA die Verantwortung zur Durchführung der Nachweise zur Einhaltung des 2K-Kriteriums für die parkinterne Verkabelung trägt.

§ 66 Planfeststellung und Plangenehmigung

Absatz 1

sowie § 70 Plangenehmigung

Absatz 1

Nach § 66 Abs. 1 ist für Offshore-Anbindungsleitungen festgelegt, dass diese einer Plangenehmigung bedürfen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 5 of 22

Nach § 70 Abs. 1 soll für Offshore-Anbindungsleitungen eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.

Über die Soll-Bestimmung in § 70 Abs. 1 besteht keine eindeutige Festlegung, dass Offshore-Anbindungsleitungen einer Plangenehmigung bedürfen. Daher sollte die Formulierung des § 70 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

§ 69 Abs. 4 Satz 2

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch den neuen Satz 2 die Fristenregelung für die Erteilung der Plangenehmigung einheitlich an dieser Stelle konzentriert werden. Im Gegenzug wird die entsprechende Regelung in § 70 Absatz 3 gestrichen. Da § 69 Abs. 4 Satz 1 jedoch ausdrücklich auf Windenergieanlagen beschränkt ist, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass sich Absatz 4 Satz 2 gleichermaßen auf sämtliche Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bezieht.

§ 70b Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Absatz 1

Unverhältnismäßige pauschale Ausgleichszahlung in der AWZ – Streichung empfohlen

Der Referentenentwurf sieht in § 70b Abs. 1 WindSeeG für Offshore-Anbindungsleitungen in der AWZ, die nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und durch Infrastrukturgebiete gemäß § 12j EnWG verlaufen, den Verzicht auf Artenschutz- und Natura 2000-rechtliche Prüfungen vor (§§ 44 und 34 BNatschG). Das BSH setzt im FEP Minderungsmaßnahmen fest. Als Gegenleistung für den Verzicht auf naturschutzrechtliche Prüfungen wird eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 17.500 Euro je angefangenem Trassenkilometer erhoben – unabhängig von der tatsächlichen Eingriffsintensität oder dem konkreten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial. Hinzu kommt, dass nach § 70b Absatz 4 Satz 3ff. WindSeeG bei Feststellung „höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen“ eine weitere Zahlung in Höhe von 5.000 Euro je Kilometer Trassenlänge vorgesehen ist – sofern keine verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen möglich sind.

Kritisch an der vorgesehenen Ausgleichzahlungsregelung ist zu bewerten, dass sich für Trassenabschnitte in der AWZ nach derzeitigem Kenntnisstand kein arten- und gebietsschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt erkennen lässt. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in der AWZ sind nicht gegeben bzw. durch geeignete Planung sowie Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen vermeidbar. Die pauschale Abgabe stellt daher eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung zu Lasten der Netzkunden dar.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 6 of 22

Es ergeben sich pro Offshore-Anbindungsleitung zusätzliche Kosten für die ÜNB in Abhängigkeit von der Trassenlänge aus dem FEP in Höhe von etwa 5 bis 7 Mio. €. Die Tendenz ist steigend, da künftig zunehmend küstenfernere Flächen angebunden werden müssen. Angesichts der in der AWZ regelmäßig begrenzten tatsächlichen Eingriffsintensität in geschützte Arten bzw. Gebiete und des geringen Umfangs der dazu gehörigen Bewertungsunterlagen erscheint die vorgesehene pauschale Zahlungspflicht nicht sachgerecht. Sie steht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung für Projekte der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Vermeidung administrativer und finanzieller Belastungen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in § 70b Absatz 1 WindSeeG-E die Sätze 6 bis 11 zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, die Ausgleichszahlungspflicht auf Fälle nicht vermeidbarer Bereiche zu beschränken – etwa bei einer Querung von Natura-2000-Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Sensitivität, wie das Naturschutzgebiet „*Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht*“.

Absatz 1

Weitere Erleichterungen für Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt

Bislang sieht der Entwurf vor, dass bei der Zulassung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG nicht zu betrachten sind. Trotz dieser Erleichterung müssten Vorhabenträger im Zuge der Antragstellung weiterhin einen (im Übrigen umfassenden) Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt erstellen, was erfahrungsgemäß mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung von Offshore- gegenüber Onshore-Projekten dar, da bei Letzteren auf die Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts vollständig verzichtet werden kann (siehe § 43n Abs. 1 EnWG). Zudem steht dies der bezweckten Beschleunigung der Zulassungsverfahren entgegen. Die Regelung sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass bei der Zulassung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten auf die Erstellung eines Berichts zur Gefährdung der Meeresumwelt verzichtet werden kann. Zumindest aber sollte eine Regelung ergänzt werden, dass sich der Bericht auf die in der SUP ermittelten Belange beschränken darf. Zudem sollte vergleichbar zu § 43n Abs. 1 EnWG eine Regelung aufgenommen werden, die das Abwägungsprogramm begrenzt.

Absatz 3

Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden.

Im Hinblick auf das nach RED III notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren sollte sich auf die vorhandenen Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden (so wie es der Text der RED III vorsieht).

Absatz 4

Bestehende Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen müssen übertragen werden.

Für eine zügige Behandlung von Minderungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren ist es notwendig, die Regelungen auf § 70b zu übertragen. Dies ist – anders als in § 43n EnWG – durch den Gesetzentwurf in § 70b nicht erfolgt in Bezug auf die Begrifflichkeiten „geeignet, verhältnismäßig, verfügbar“. Eine entsprechende, gleichlautende Anpassung in Absatz 4 sowie insgesamt ein Gleichlauf der Vorschrift ist erforderlich.

Absatz 5

Es müssen ergänzende Vorgaben zur Eingriffsregelung aufgenommen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung von RED III festgesetzten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden müssen.

Der Absatz 5 (bislang in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

„Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“

Absatz 6

Bauphasenregelung

Der bislang in eckige Klammern gesetzte Absatz 6 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 70b und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung von RED III in § 70b sollte somit gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, soll durch die vorgeschlagenen Regelungen Rechnung getragen werden.

Die Regelung sollte zudem dahingehend ergänzt werden, dass die bereits vorgesehenen Erleichterungen nicht nur im Hinblick auf das Artenschutzrecht, sondern auch im Hinblick auf das Natura 2000-Recht gelten. Dies ist ebenso essenziell für eine praktische und rechtssichere Anwendung von § 70b.

Insgesamt gilt, dass die Bauphasenregelung im Anwendungsbereich der Notfall-VO (§ 72a WindSeeG, § 43m EnWG) sowie im Anwendungsbereich von RED III (§ 70b WindSeeG, § 43n EnWG) gleichlaufend sein sollten.

Absatz 7 i.V.m. Absatz 2

Anwendung RED III auf ONAS in FEP vor 20.11.2023

Absatz 7 legt fest, dass die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden sind, wenn der Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung vor Ausweisung der Infrastrukturgebiete erfolgt. Allerdings sieht Absatz 2 vor, dass Trassen, Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte von ONAS, die in einem FEP vor dem 20.11.2023 festgelegt wurden, automatisch als Infrastrukturgebiete gelten. Demnach wäre eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach § 12j EnWG für diese ONAS nicht notwendig. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Anwendungsregelung des Absatz 7, der eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach §12j EnWG für die Anwendung der RED III-Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 zwingend vorsieht. Eine Klarstellung im Gesetz zur Anwendbarkeit der RED III-Regelungen auch für ONAS, die in einem FEP vor dem 20.11.2023 festgelegt wurden, ist daher notwendig.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 9 of 22

Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 EnWG die Aufnahme einer Opt-out-Regelung erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden. Absatz 7 ist daher um folgende Formulierung zu ergänzen:

„[...] es sei denn, die Offshore-Anbindungsleitungen liegen in einem Gebiet, welches gemäß § 70b Absatz 2 als Infrastrukturgebiet gilt. Die Absätze 1 bis 6 sind auch dann nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt.“

Absatz 7

Hier bedarf es anstatt einer Bezugnahme auf die Ausweisung eines Infrastrukturgebieteplans nach § 12j EnWG einer zeitlichen Abgrenzung der Verfahrensregime zum Stichtag 30.06.2025. Eine solche ist richtigerweise in § 43n Abs. 10 EnWG vorgesehen.

Zusätzlicher Absatz

In Analogie zu § 43m Absatz 3 EnWG bzw. § 43n Absatz 10 EnWG sollte auch in § 70b klargestellt werden, dass die Bestimmungen des § 70b auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 70b festgestellt wurde.

§ 72a WindSeeG Notfall-Verordnung

Parallel zur sog. Bauphasenregelung in § 70b Abs. 6 sollte eine solche Regelung auch in § 72a aufgenommen werden. In § 43m Abs. 2 EnWG ist dies für Onshore-Vorhaben (und solche im Küstenmeer) bereits vorgesehen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum für Offshore-Vorhaben insoweit etwas anderes gelten sollte.

Parallel zur vorgesehenen Regelung in § 43m Abs. 3 EnWG bzw. § 43n Abs. 10 EnWG sollte zudem eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestimmungen des § 72a auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 72a festgestellt wurde.

Artikel 2 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 12j Infrastrukturgebietesplan

Absatz 1

Die Definition der zu meidenden Gebiete muss sich eng am EU-Recht orientieren.

Es sollen möglichst wenige und klar gemäß Bundesnaturschutzgesetz definierte Kategorien aufgenommen werden. Bei den sog. *besonders sensiblen Gebieten*, welche im Bundesnaturschutzgesetz gerade nicht enthalten sind, geht der bisherige Gesetzentwurf sowohl über die Vorgaben der RED III als auch über das EU-Naturschutzrecht hinaus und vergrößert den Prüfumfang unnötig. Eine Streichung dieser Kategorie (aktuell Nr. 5 im Gesetzentwurf, bereits in eckige Klammern gesetzt) ist daher angebracht.

Absatz 1

Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden.

Bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten sind nur bereits vorhandene Daten, die ebenengerecht die großräumige Raum- und Umweltsituation wiedergeben, heranzuziehen (keine neuen Kartierungen oder Datenerhebungen). Es sind daher nur verfügbare Bestandsdaten zu nutzen, die auch schon bisher bspw. bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie ggf. für die Bundesfachplanung verwendet werden. Im Gesetzesentwurf ist eine Klarstellung, was Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation sein können, erforderlich. Zudem ist es essenziell, klarzustellen, dass sich die beschränkte Datengrundlage auch auf die Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erstreckt. Unter anderem sollte die Datensammlung auf solche vorhandenen Daten beschränkt werden, die mit zumutbarem Aufwand angesichts der vorgegebenen Frist erhoben werden können. Beispielsweise gehört eine Abfrage von Daten bei der kommunalen Ebene regelmäßig nicht dazu.

Absatz 1

Klarstellung zum Anwendungsbereich für sog. Bestandsvorhaben, insb. ONAS

Zumindest in der Gesetzesbegründung bietet sich in Anlehnung an die Regelung von § 12j Abs. 11 die Klarstellung an, dass von einer Bestätigung einer Maßnahme im NEP in dem Zeitpunkt ausgegangen wird, in dem der Vorbehalt wegfällt. Dies betrifft insbes. ONAS, deren Vorbehalt (Bedingung) im NEP bereits vor dem 20.11.2023 wegfiel, die (deklaratorische) vorbehaltlose Bestätigung allerdings erst im darauffolgenden NEP erfolgte. Diese Maßnahmen sollten daher in den Anwendungsbereich des § 43n Abs. 2 EnWG für sog. Bestandsvorhaben fallen können. Rechtsunsicherheiten in der Auslegung zum Zeitpunkt der Bestätigung im NEP könnten durch eine klarstellende Formulierung begegnet werden.

Absatz 1

Berücksichtigung von bereits durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfungen

Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz ist nicht durchzuführen. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietesplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Absatz 6

Keine Kartiererfordernisse bei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Ergänzend zur erfolgten Klarstellung, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Infrastrukturgebietsausweisung ebenengerecht erfolgen muss (detailliert erläutert auch in der Gesetzesbegründung), sollte auch klargestellt werden, dass in keinem Fall Kartierungen für diese Prüfung als ebenengerecht anzusehen sind.

Absatz 9

Prüfung Zuständigkeitsübertragungsregelung

Die Zuständigkeitsregelung, wonach die BNetzA auf Verlangen der Landesbehörde tätig werden kann, sollte vor dem Hintergrund des Verbots der Mischverwaltung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten im Genehmigungsverfahren auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 20.12.2007, Az. 2 BvR 2433/04).

Absatz 9

Festlegungen zur Verlängerung der Frist zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten

Mit den Regelungen in Absatz 9 soll in bestimmten Konstellationen auch die Flexibilität gegeben werden, von der 20-Monatsfrist einer ISG-Ermittlung abzuweichen und so eine gestaffelte ISG-Ausweisung für bestimmte Vorhaben durch die zuständigen Behörden in ISG-Plänen zu ermöglichen. Diese erhöhte Flexibilisierung wird seitens der ÜNB grundsätzlich begrüßt.

Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann dabei jedoch vorsehen, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn nach überschlüssiger Prüfung der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Maßnahme nicht gefährdet

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 12 of 22

wird. Für die rechtzeitige Inbetriebnahme ist der Träger des Vorhabens gesetzlich verpflichtet, flankiert von strengen Haftungsregelungen.

Sofern die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist daher der Vorhabenträger zwingend im Rahmen der Festlegung der neuen Frist zu beteiligen, um eine Vereinbarkeit von zeitlich kritischen Planungs- und Ausführungsschritten sicherstellen zu können.

Es wird vorgeschlagen, Abs. 9 Satz 2 wie folgt abzuändern:

„Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, nach Beteiligung des Trägers des Vorhabens, vorsehen, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn nach überschlägiger Prüfung der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Maßnahme nicht gefährdet wird; Absatz 2 ist dabei zu berücksichtigen.“

§ 43m (Regelungen zur Umsetzung der Notfall-Verordnung)

Absatz 2 Satz 8

Bauphasenregelung

Die bislang in eckige Klammern gesetzte Ersetzung des § 43m Absatz 2 Satz 8 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 43m und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung der EU-Notfallverordnung (§ 43m EnWG) sollte dringend gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, können durch die geplante Ersetzung von Absatz 2 Satz 8 effektiv mitigiert werden. Diese bisher in eckige Klammern gesetzte Anpassung sollte daher unbedingt umgesetzt werden.

Ferner folgt aus der Begründung zu Satz 9 (siehe Begründung zu § 43n Absatz 6), dass: *"eine behördliche Entscheidung über die zusätzlichen verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht vorgesehen ist"*. Es sollte in der Gesetzesbegründung ergänzend klargestellt werden, dass für diese Maßnahmen keine Planänderungen erforderlich sind.

Absatz 2a

Es müssen ergänzende Vorgaben zur Eingriffsregelung aufgenommen werden

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung der EU-Notfallverordnung festgesetzten Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten und die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden müssen.

Der Absatz 2a (bislang in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

„Die Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“

Absatz 5

(Nachträgliche) Einbeziehung von Nebenanlagen

Über eine ergänzende Regelung in Absatz 5 sollte der Regelungsbereich des § 43m ermöglichen, - auch nachträglich – Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG einzubeziehen.

§ 43n Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Absatz 1

Bestehende Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen müssen übertragen werden.

Für eine zügige Behandlung von Minderungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren ist es notwendig, die Regelungen zu § 43m EnWG zu übertragen. Dies ist in Teilen durch den Gesetzentwurf erfolgt (Begrifflichkeiten „geeignet, verhältnismäßig, verfügbar“). Es ist zudem jedoch unabdingbar für eine echte Beschleunigung, dass – wie bei § 43m EnWG – zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass eine Zugrundelegung vorhandener Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ausreichend ist.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 14 of 22

Es wird angeregt, folgenden Satz um einen weiteren Halbsatz zu ergänzen: *“Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen”*; im Falle von Änderungen des festgestellten Plans entsteht keine weitere Zahlungsverpflichtung.

Absatz 2

Zur Vereinfachung der ohnehin komplexen Anwendungsregelungen in § 43n Absatz 2 sollten ferner die komplexen und inhaltlich kaum überzeugenden Verweisketten in Satz 3 überprüft werden. Insbesondere verweist Abs. 1 Satz 4 auf Abs. 1 Satz 3 und nicht umgekehrt.

Absatz 2

Einbeziehung sämtlicher Vorhaben, für die eine SUP durchgeführt wurde

Es sollte klargestellt werden, dass § 43n Abs. 2 Nr. 2 EnWG auch für solche Vorhaben gilt, für die eine SUP durchgeführt wurde, da sie im NEP bestätigt sind, allerdings nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen sind. Die Regelung ist dahingehend etwas missverständlich, da von Untersuchungsräumen nach § 12c Abs. 2 die Rede ist. Konkret betroffen sind ONAS, die nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden.

Absatz 3

Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden.

Im Hinblick auf das nach RED III notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren sollte sich auf die vorhandenen Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden – so wie es der Text der RED III vorsieht.

Absatz 5

Es müssen ergänzende Vorgaben zur Eingriffsregelung aufgenommen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung von RED III festgesetzten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden müssen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 15 of 22

Der Absatz 5 (bisher in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

„Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“

Absatz 6

Bauphasenregelung

Der bisher in eckigen Klammern gesetzte Absatz 6 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 43n und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung von RED III in § 43n sollte somit gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen, Risiken für die Bauausführenden soll durch Regelungen Rechnung getragen werden.

Ergänzender Punkt zu Absatz 10

Nachträgliche Einbeziehung von Nebenanlagen

Gemäß Absatz 10 sind die Bestimmungen des § 43n auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2025 stellt oder die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Entsprechend gehen die 4ÜNB davon aus, dass auch Leitungsmitnahmen davon umfasst sind. Nicht explizit erfasst sind bisher jedoch Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Auch diese sollten, auch nachträglich, einbezogen werden können.

Artikel 3 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

- §§ 5, 6, 7 und 8 im Abschnitt 2 Bundesfachplanung sowie
- §§ 34 und 35 im Abschnitt 6 Sanktions- und Schlussvorschriften

sollten mit der Zielstellung abgeändert werden, für Vorhaben, die aus bestimmten Gründen keinen Antrag gemäß § 12j Absatz 1 zur Ausweisung eines Infrastrukturgebietes stellen, gleichermaßen eine Beschleunigung zu erreichen, indem die ersten Phase der Bundesfachplanung entfallen kann:

§ 5 Absatz 4 sollte ersetzt werden durch folgende Fassung:

„Die Bundesnetzagentur ist zu einer detaillierten Prüfung nur von solchen Alternativen verpflichtet, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses für die Bundesfachplanung angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Maßgabe der § 1 Absatz 2 und § 5 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.“

Die §§ 6 und 7 sollten entfallen.

§ 8 sollte ersetzt werden durch folgende Fassung:

„§ 8 Einreichung des Antrags und der Unterlagen

(1) Die Bundesfachplanung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers, welcher durch die Einreichung der Unterlagen bei der Bundesnetzagentur erfolgt. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte von Trassenkorridoren beschränkt werden. Der Antrag ist spätestens [x] Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu stellen, wenn das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist verlängern. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen könnte, sind über die Fristverlängerung zu benachrichtigen.

(2) Der Vorhabenträger hat der Bundesnetzagentur nach vorausgegangener Aufforderung innerhalb von [drei] Monaten eine geeignete Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 39 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen; die Aufforderung kann bereits ab der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erfolgen.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen enthalten:

1. *den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors sowie eine Darlegung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen,*

2. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten sowie die Gründe, aus denen in Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt,
3. Erläuterungen zu den nach Nummer 1 in Frage kommenden Verläufen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte,
4. die für die Prüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Unterlagen,
5. eine Darstellung des geplanten Vorhabens in allgemein verständlicher Form und
6. soweit ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung nach § 11 für die gesamte Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte durchgeführt werden soll, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.

(4) § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die nach § 44 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Behörde ist.

(5) Die Bundesnetzagentur prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. § 21 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 34 sollte wie folgt angepasst werden:

„Die Bundesnetzagentur kann ihre Anordnungen, insbesondere Fristsetzungen zur Antragstellung nach ~~§-6 Satz 2~~ § 8 Abs. 1 und § 12 Absatz 2 Satz 4, und gesetzliche Fristen nach diesem Gesetz nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro. Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Anordnung nach ~~§ 8 Satz 4~~ Abs. 4 oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts festsetzen.“

§ 35 sollte um den folgenden Absatz 7 ergänzt werden:

„(7) Der Träger des Vorhabens kann eine Führung des Verfahrens nach §§ 5 bis 8 in der bis zum Ablauf des [1 Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach [Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt werden.“

II. Weitere (Detail)Punkte mit Relevanz

Artikel 1 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 68 Planfeststellungsverfahren

Absatz 2

Klarstellende Regelung zur Möglichkeit der Fristverlängerung erforderlich

Nach unserem Verständnis kommt der Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die Fristen für das Genehmigungsverfahren (anders als nach dem Kabinettsentwurf aus der letzten Legislatur) keine Bedeutung mehr zu. Sollte sich dies im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ändern, sollte eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die zur Nachreichung gesetzte Frist vom BSH (einmalig oder auch mehrfach) verlängert werden kann. Bislang wird die Vorschrift so verstanden, dass eine Verlängerung der Frist im Ermessen des BSH steht (vgl. Spieth in: Spieth/Lutz-Bachmann, Offshore-Windenergie recht, 1. Aufl. 2018, § 47 WindSeeG Rn. 42; Uibleisen/Groneberg in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, § 47 WindSeeG Rn. 36). Eine eindeutige Regelung diesbezüglich fehlt jedoch.

Bestätigung der Vollständigkeit auch nach erfolgter Nachreichung

Wenn der Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die Fristen für das Genehmigungsverfahren Bedeutung zukommt, sollte zudem eine Regelung dahingehend ergänzt werden, dass die Vollständigkeit der Unterlagen auch nach erfolgter Nachreichung vom BSH binnen einer bestimmten Frist bestätigt wird.

Vollständigkeitserklärung wie bei Verfahren nach NABEG auch durch Vorhabenträger möglich

Ferner sollte wie bei Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG auch der Vorhabenträger die Möglichkeit erhalten, die Vollständigkeit der Unterlagen zu erklären (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG): Hierzu sollte in § 68 Abs. 2 nach Satz 6 folgender Satz ergänzend eingefügt werden:

„Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“

§ 69 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Absatz 4

Antragstellung als maßgeblicher Zeitpunkt

Nach unserem Verständnis kommt es im Hinblick auf die Fristen für das Genehmigungsverfahren (anders als nach dem Kabinettsentwurf aus der letzten Legislatur) nicht auf den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, sondern schlicht den Eingang der Unterlagen an. Da dies – bei identischem Wortlaut der bisherigen Regelung – bisweilen anders gesehen wird (siehe etwa Bunge/Salomon in: BeckOK Klimarecht, 2. Edition, § 69 WindSeeG Rn. 53), sollte eine dahingehende Klarstellung im Gesetzestext oder der Gesetzesbegründung erfolgen.

Klarstellende Regelung zur Möglichkeit der Fristverlängerung erforderlich

Zudem sollte eine klarstellende Regelung dahingehend ergänzt werden, ob (und unter welchen Voraussetzungen) die Frist auch mehrfach verlängert werden kann. Bisher wird dies für zulässig erachtet (so jedenfalls Bunge/Salomon in BeckOK Klimarecht, 2. Edition, § 69 WindSeeG Rn. 56). Eine eindeutige Regelung diesbezüglich fehlt jedoch bislang.

Artikel 2 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 12j Infrastrukturgebietesplan

Absatz 1

Möglichkeit der Berücksichtigung von Regelquerungslängen

Für lineare Schutzgebiete, die sich quer zur Verlaufsrichtung des Vorhabens erstrecken und nicht umgangen werden können, kann die Berücksichtigung von Regelquerungslängen eine sinnvolle Option darstellen, die im weiteren Prozess ausgestaltet werden kann. Hierbei würde in Abhängigkeit von der Ausführungsart (Freileitung bzw. Erdkabel) eine gesicherte vollständige Überspannung bzw. Unterbohrung eines solchen Gebietes angenommen. Regelquerungslängen können sowohl bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 12j Abs. 6 als auch aufgrund möglicher methodischer Verknüpfungen im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte der ISG-Ermittlung Anwendung finden. Eine Aufnahme des obigen Punktes in die Gesetzesbegründung wird als sinnvoll erachtet.

Absatz 1

Die Bündelung muss bei der GIS-technischen ISG-Ermittlung für Freileitungsvorhaben berücksichtigt werden.

Bei Freileitungsvorhaben sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass (gemäß Erwägungsgrund 46 der RED III) Bündelungsoptionen, insbesondere mit bestehenden Höchst- und

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 20 of 22

Hochspannungsleitungen, bereits bei der GIS-technischen ISG-Ermittlung (z.B. über entsprechende Sensitivitätsanalysen) mit einbezogen werden müssen, um Bündelungsoptionen nicht vorschnell aus dem Blick zu verlieren.

Absatz 1

Klarstellung für EnWG-Vorhaben, dass zwischen ISG-Ausweisung und nachfolgender Planfeststellung keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In Absatz 1 ist bislang festgelegt, dass eine RVP nach § 15 ROG bei der ISG-Ermittlung nicht durchzuführen ist. In der Gesetzesbegründung ist dazu festgehalten, dass eine Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren stattfindet. In § 1 S. 1 Nr. 14 RoV ist für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen ab 110kV Nennspannung (Neubauvorhaben) vorgesehen, dass ein Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung vorgesehen ist. Der Ausschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung steht in der Vorschrift zum ISG-Plan, und es kann der Schluss gezogen werden, dass diese Klarstellung nur für den ISG-Plan greift.

Für Bundesvorhaben ist mit § 28 NABEG klargestellt, dass eine RVP u.a. nicht durchzuführen ist, wenn nach § 5a NABEG auf ein Bundesfachplanungsverfahren verzichtet wurde oder nach § 5a Abs. 4a NABEG (im Zuge einer Präferenzraumermittlung) entfallen ist. Gegebenenfalls trägt auch schon die dargestellte Gesetzesbegründung. Zur Absicherung empfiehlt es sich aber, Klarstellungen vorzusehen.

Vorschlag einer Ergänzung in § 43n EnWG an geeigneter Stelle:

„Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung findet eine Raumverträglichkeitsprüfung für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebietesplan nach § 12j ausgewiesen wurde, nicht statt.“

Absatz 7

Es sollte eine Klarstellung zu Minderungsmaßnahmen erfolgen

§ 12j Abs. 7 bestimmt, dass die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde in dem Infrastrukturgebietesplan Regeln für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vorsieht, die zu ergreifen sind, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu vermeiden. Demnach verweist § 12j Abs. 7 im Artenschutzbezug lediglich auf die allgemeine Begriffsbestimmung für besonders geschützte Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und fordert verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen bei möglichen Auswirkungen auf diese. Mangels eines ausdrücklichen Verweises (auch) auf § 44 Abs. 1, 5

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 21 of 22

BNatSchG bleibt der Prüfungsmaßstab unklar. Die fehlende Einschränkung könnte sich zudem auf die vorzusehenden Minderungsmaßnahmen auswirken, die weiter verstanden werden könnten, als das bisher in Bezug zum besonderen Artenschutzrecht der Fall ist.

Um den Prüfungsmaßstab hinreichend klarzustellen, bietet sich folgende Ergänzungen der Norm an:

„Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde sieht in dem Infrastrukturgebietepan Regeln für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern.“

Absatz 12

Zukünftiger Ausschluss von § 12b Abs. 3a EnWG

Es sollte eine Erweiterung in § 12j Abs. 12 erfolgen, dass über den zukünftigen Ausschluss der Präferenzraumermittlung hinaus aufgrund der vom Gesetzgeber intendierten, zukünftigen flächendeckenden Infrastrukturgebiete-Ausweisung gemäß § 12b Abs. 3a EnWG keine Meldung der ÜNB von Bündelungspotenzialen bei neuen HGÜ-Maßnahmen (inklusive landseitiger Teil von länderübergreifenden OAL) am Anfang des NEP-Prozesses mehr notwendig ist.

§ 43n Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Absatz 1 / Absatz 7

Klarstellung bzgl. bereits begonnener Bundesfachplanung

Es sollte eine Klarstellung in § 43n Abs. 1 und Abs. 7 erfolgen, dass im Rahmen von § 43n bei Bestandsvorhaben eine begonnene Bundesfachplanung weitergeführt wird und entgegen § 43n Abs. 7 nicht entfällt und das Verhältnis zur ISG-Ausweisung klargestellt werden.

Absatz 7

Klarstellung bzgl. § 18 Abs. 3b NABEG

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in § 43n Abs. 7 S. 3 Hs. 2 nunmehr neu eine entsprechende Anwendung von § 18 Abs. 3b NABEG klargestellt bzw. angeordnet wird. Durch die Bezugnahme auf den gesamten Absatz 3b des § 18 NABEG entstehen jedoch Unklarheiten. Zum einen sollte daher in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass somit gem. § 18 Abs. 3b S. 2 Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe im Sinne von Absatz 3a Satz 3 sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass die

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.07.2025 | Page 22 of 22

Norm somit auch bei Neubauvorhaben in neuen Trassen anzuwenden ist und sich nicht auf „Ertüchtigungsvorhaben“ beschränkt. Zuletzt sollte auch das Spannungsverhältnis des § 18 Abs. 3b S. 1 im Verhältnis zu Satz 4 dahingehend aufgelöst werden, dass es sich um Rechtsfolgenverweisung handelt. Auf § 18 Abs. 3b S. 4 kommt es mithin nicht an, sodass dieser bei dem Verweis in Abs. 7 nicht in Bezug genommen werden braucht.

Festlegung von Stützpunkten

Um eine möglichst weitgehende Flexibilität und Beschleunigung zu gewährleisten, muss es zudem möglich sein, durch Festlegen von Stützpunkten Abschnitte bei Maßnahmen gemäß BBPlG zu bilden und in den Abschnitten ggf. unterschiedliche verfahrensrechtliche Vorgehensweisen zu wählen bzw. umzusetzen, je nachdem, welches Rechtsregime angesichts des jeweiligen Verfahrensstandes das maximale Beschleunigungspotenzial bietet, z.B. Bundesfachplanung, Bundesfachplanungsverzicht, Präferenzraumnutzung, Infrastrukturgebietsausweisung.